



Rolle und Verantwortung der Akteure von ambulant betreuten Wohngruppen

nach § 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 LWTG

– Informationen zum Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG)

Träger der Wohngruppe

Ambulant betreute Wohngruppen nach dem LWTG müssen in der Verantwortung eines Trägers stehen (§ 7 LWTG). Der Träger ist eine natürliche oder juristische Person, die eine Wohngruppe im Sinne des § 5 Satz 1 Nr. 1 oder 2 LWTG betreibt oder deren Inbetriebnahme plant.

Dem Träger obliegen Verpflichtungen nach dem LWTG (§ 16 LWTG). Hierzu gehört u.a. die Verpflichtung, ein **Organisations- und Verantwortungskonzept** für die Wohngruppe zu erstellen. Weiterhin bestehen **Anzeigepflichten** nach § 18 LWTG, wozu z.B. die Anzeige vor Inbetriebnahme, nach einem Trägerwechsel, bei einer Nutzungsänderung von Räumen, bei der vollständigen oder teilweisen Einstellung des Betriebs, im Fall der Zahlungsunfähigkeit sowie bei der Aufnahme von Personen, die von der Zielgruppe laut Konzeption abweichen, gehören. Der Träger einer Wohngruppe hat zudem mit den Bewohner/innen ein **Konzept zur Umsetzung der Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft zu erarbeiten (§ 8 Abs. 2 LWTG).

Wohngruppen müssen entweder über eine vom Einrichtungsträger benannte **Einrichtungsleitung** oder **Ansprechperson** verfügen. Diese Person stimmt insbesondere die erforderlichen Unterstützungsleistungen und die Abläufe in der Wohngruppe, unter Beachtung der Selbstbestimmung und der Wahlfreiheit der Bewohner/innen, ab.

Bewohner/innen

Die Bewohner/innen einer Wohngruppe nehmen unterschiedliche Funktionen und Aufgaben wahr, sei es als Mieter/innen des Wohnraums, als Mitbewohner/innen der Wohngruppe, als Vertragspartner/innen von Dienstleistungsunternehmen für z.B. Hauswirtschaft, Pflege, soziale Betreuung oder als Mitglieder des Bewohner- bzw. Mietergremiums. Sie treffen im Rahmen ihrer **Selbstbestimmung** sowie ihrer **Wahl- und Vertragsfreiheit** selbstständig Entscheidungen.



In ihrer Position als Mieter/innen der Wohngruppe üben sie das **Hausrecht** aus. Dieses erstreckt sich sowohl auf die einzelnen privaten Zimmer als auch auf die Gemeinschaftsräume und -flächen. Jede/r Bewohner/in und jede/r Bewohner/in ist grundsätzlich im Besitz eines eigenen Wohnungsschlüssels sowie eines persönlichen Briefkastens mit Namensschild.

Damit die Versorgung der Bewohner/innen und die Wahrnehmung ihrer Interessen gesichert sind, sollte ein **Mietergremium** gebildet werden, in dem jede/r Bewohner/in stimmberechtigt vertreten ist. Es empfiehlt sich, hinsichtlich des Mietergremiums eine gemeinsame Mietervereinbarung abzuschließen.

In einer Mietervereinbarung können wesentliche Regelungen und Entscheidungen zum Geschehen der Wohngruppe (z.B. Aus- und Abwahl von Dienstleistungen und des Dienstleisters, Verwaltung der Finanzen oder des Haushaltsgeldes, Regeln und Abläufe in der Wohngruppe und die Auswahl sowie die Aufnahme neuer Mitglieder) getroffen werden. Des Weiteren sollten Regelungen über die Häufigkeit der verbindlichen Treffen, die Stimmrechte, die Abstimmungsverhältnisse (einfache Mehrheit der Anwesenden/absolute Mehrheit aller Mitglieder) und die Form, in der die Mietervereinbarung geändert werden, enthalten sein.

Innerhalb des Mietergremiums vertreten die Mitglieder der Wohngruppe ihre eigenen und auch die gemeinschaftlichen Interessen. Ein Mietergremium ist von Vorteil, um zügig gemeinsame Absprachen und Regelungen bei der Bewältigung der Alltagsaufgaben zu treffen. Ein regelmäßiger Austausch im Rahmen des Mietergremiums ist sinnvoll.

Für Bewohner/innen, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig entscheiden können, handeln in diesem Gremium deren gesetzliche Betreuer/innen oder Bevollmächtigte. Andere Personen, wie z.B. Träger, Vermieter/innen, Dienstleister/innen, können diesem Gremium beiwohnen, wenn alle Bewohner/innen damit einverstanden sind. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und können allenfalls informieren bzw. beraten.

Zur Vertretung des Mietergremiums nach außen sollte ein Sprecher oder eine Sprecherin benannt werden. Die Aufgaben umfassen unter anderem die Kommunikation mit dem/der Vermieter/in, Gespräche mit Dienstleister/innen oder erste Gespräche mit neuen bzw. potentiellen Mitgliedern der Wohngruppe.

Nach § 9 LWTG muss für die Wohngruppe eine **Vertretung** der Bewohner/innen gebildet werden. Es kann jedoch auch ein **Bewohnerrat** gebildet werden, in dem alle Bewohner/innen mitwirken (§ 27 LWTGDVO).

Rechtliche Betreuer/innen und Bevollmächtigte

Sofern Bewohner/innen der Wohngruppe aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, wesentliche Entscheidungen selbstständig zu treffen, erhalten diese ggf. Unterstützung durch rechtliche Betreuer/innen bzw. bevollmächtigte Personen. Häufig handelt es sich hierbei um Angehörige.

Durch eine Vorsorgevollmacht können Menschen ihre Angehörigen oder auch andere nahestehende Personen als Bevollmächtigte einsetzen.

Sowohl die rechtlichen Betreuer/innen als auch die Bevollmächtigten vertreten die Interessen der zu betreuenden Person, wirken auf eine angemessene Versorgung hin und treffen erforderlichenfalls Entscheidungen zur Versorgung. Ebenfalls nehmen sie ggf. am Entscheidungs- bzw. Vertretungsgremium der Bewohner/innen in der Wohngruppe teil.

Die Bedarfe und die Selbstbestimmung der Bewohner/innen stehen im Mittelpunkt des Gesamtgeschehens einer Wohngruppe.

Angehörige und ehrenamtlich engagierte Personen

Angehörige und andere nahestehende Personen sind in der Regel fester Bestandteil im Alltagsleben der Wohngruppen. Sie erhalten auf Wunsch der Bewohner/innen Zugang zum Wohnraum und können bei der Betreuung und der Bewältigung der Alltagsaufgaben, unter Berücksichtigung des zentralen Aspektes der Selbstbestimmung, in der Wohngruppe mitwirken.

Neben den Angehörigen und anderen nahestehenden Personen der Bewohner/innen können auch ehrenamtlich tätige bzw. bürgerschaftlich engagierte Personen Aufgaben innerhalb der Wohngruppe übernehmen.

Angehörige, nahestehende Personen und ehrenamtlich engagierte Personen haben grundsätzlich Gaststatus im angemieteten Wohnraum der Bewohner/innen.

Vermieter/innen

Mit der Bereitstellung von vorhandenem Wohnraum, dem Neubau bedarfsgerechter Wohnräume oder dem bedarfsgerechten Umbau vorhandener Liegenschaften obliegt den Vermieter/innen eine wichtige Rolle, um zur Wohnqualität der Bewohner/innen wesentlich beizutragen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben darf eine Wohngruppe nur dann betrieben werden, wenn die Vermieter/innen eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende **Qualität des Wohnens** gewährleisten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWTG). Die allgemein anerkannten fachlichen Standards der Barrierefreiheit müssen

dabei beachtet werden; hierzu zählen die jeweils geltenden DIN-Normen zur Barrierefreiheit.

Der Abschluss eines Mietvertrags zwischen den beteiligten Parteien erfolgt auf Grundlage der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind zu beachten. Bei der vertraglichen Gestaltung ist die **Wahlfreiheit** nach dem LWTG zu beachten. Die Modalitäten zur Wahlfreiheit können bei der zuständigen Ansprechperson des Landesamts erfragt werden.

Die in der Wohngruppe lebenden Bewohner/innen sollten bei der (Wieder)Vermietung eines unmittelbaren persönlichen Wohnumfeldes angemessen beteiligt werden, so dass ein harmonisches Zusammenleben der Bewohner/innen unter dem Aspekt der Lebensqualität gelingen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bewohner/innen, die Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen, bei der Ermittlung der Miete auf die Angemessenheit zu achten ist.

Dienstleister/innen

Die Dienstleister/innen tragen durch die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen in der Wohngruppe wesentlich zum Bestreiten und Gelingen eines Alltags bei. In der Regel sorgen sie dafür, die hauswirtschaftlichen, pflegerischen und (psycho)sozialen Belange der Bewohner/innen fachgerecht abzudecken.

Es muss gewährleistet sein, dass die in der Wohngruppe tätigen Mitarbeiter/innen auf ihre Aufgaben im erforderlichen Maß vorbereitet sind und fortlaufend geschult werden. Für die in der Wohngruppe auszuführenden Tätigkeiten ist nicht nur die notwendige **fachliche**, sondern auch die **persönliche Eignung** mitzubringen.

Von Bedeutung im Umgang mit den Bewohner/innen ist das notwendige Einfühlungsvermögen sowie Wertschätzung, Selbstreflexion in Bezug auf das eigene Handeln, konstruktiv mit Kritik umgehen zu können, Kommunikations- und Teamfähigkeit, um schwierige Situationen in der Wohngruppe zu meistern sowie ein klares Rollenverständnis und Professionalität. Des Weiteren ist es notwendig, ausreichende Kenntnisse über die Krankheitsbilder und Beeinträchtigungen der jeweiligen Mitglieder der Wohngruppe zu haben, um den individuellen Bedürfnissen der Bewohner/innen nachkommen zu können bzw. gerecht zu werden.

Da die Mitarbeiter/innen im Alltag auch als Ansprechpartner/innen für alle anderen Akteure in der Wohngruppe dienen, ist es wichtig, dass diese in der Lage sind, Beziehungen zu Menschen aufzubauen.

Die Mitglieder der Wohngruppe sind Kunden und Vertragspartner einer oder mehrerer Dienstleistungsunternehmen. Vertragsbestandteile sind individuell auf einzelne Bewohner/innen zugeschnittene als auch gemeinschaftliche Leistungen. Die Wahl eines

Anbieters erfolgt in der Regel gemeinschaftlich durch die Mieter/innen. Der Umfang des benötigten Unterstützungsbedarfs orientiert sich an den Bedürfnissen und Gewohnheiten der Bewohner/innen.

Die Bewohner/innen bzw. ihre rechtlichen Vertretungen wählen den Dienstleister selbstständig aus. Sie entscheiden im Rahmen der **Selbstbestimmung** sowie der **Wahl- und Vertragsfreiheit** über das „ob, von wem, wieviel und die Dauer der Dienstleistung“.

Bei der vertraglichen Gestaltung ist die Wahlfreiheit nach dem LWTG zu beachten. Die Modalitäten zur Wahlfreiheit können bei der zuständigen Ansprechperson des Landesamts erfragt werden.

Pflegebedürftige Personen können den Vertrag mit einem ambulanten Pflegedienst jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Kündigungsfrist eines ambulanten Pflegedienstes gegenüber den Leistungsempfängern ausreichend Zeit bietet, z.B. sechs Wochen zum Monatsende, um deren Versorgung neu zu organisieren.

Ambulante Dienstleister/innen der Eingliederungshilfe, die für Leistungsberechtigte der Sozialhilfe tätig werden, müssen im Vorfeld eine Vereinbarung mit dem Träger der Eingliederungshilfe geschlossen haben.

Die Dienstleister haben **Gaststatus** im angemieteten Wohnraum der Bewohner/innen.

Eine Wohngruppe darf nur betrieben werden, wenn die in der Wohngruppe tätigen Anbieter/innen von Dienstleistungen die **Anforderungen des § 15 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 3 bis 5 LWTG** erfüllen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWTG).

Herausgeber

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

- Referat 61 -

55118 Mainz

Rheinallee 97-101

Telefon 06131 967-280

Telefax 06131 967-12280

Stand: Januar 2022

